

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Verhinderung von Windenergieanlagen durch die Deutsche Flugsicherung

Der weitere Ausbau der Windenergie in der Stadt Bremen ist ein wichtiger Beitrag, um die bremischen Klimaschutzziele zu erreichen. Jede Windenergieanlage, die von hier ansässigen Betreibern betrieben wird, bringt der Stadt Gewerbesteuer- und Pachteinnahmen aus Gewerbesteuer. Durch Windenergieanlagen auf stadteigenen Flächen werden zudem Pachteinnahmen erzielt.

Aktuell stehen in der Stadt Bremen 60 Windenergieanlagen. Der Flächennutzungsplan (FNP) sieht ca. 10 weitere Windenergieanlagen auf 4 Vorrangflächen (Mahndorf 1+2, Bultensee, Unisee) vor, die noch nicht realisiert sind.

Aufgrund der Reform des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2014 ist damit zu rechnen, dass ab 2017 Ausschreibungen zur Bestimmung der Einspeisevergütung durchgeführt werden müssen. Dies kann zu einem deutlich verlangsamten Ausbau der Windenergie führen und somit auch die zukünftigen Einnahmen der Stadt aus Gewerbesteuer und Pachten reduzieren. Daher sollten die Vorhaben auf den verbleibenden Standorten zügig realisiert werden.

Luftfahrtrechtliche Bedenken (§18a LuftVG/Funkfeuer D-VOR Bremen) des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) auf Basis von Gutachten der privaten Deutschen Flugsicherung (DFS) können die Genehmigung der geplanten Anlagen gefährden. Durch fehlende Fristen zu Stellungnahmen werden zudem die Genehmigungsverfahren unnötig in die Länge gezogen. Für die Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen gilt eine Dauer von drei bis maximal sieben Monaten als angemessen.

Das BAF beruft sich bei seinen Stellungnahmen auf das International Civil Aviation Organisation (ICAO)-Dokument 15 in Verbindung mit ICAO Annex 4, obwohl diese technischen Empfehlungen überarbeitet wurden und somit als veraltet gelten. Die aktuelle Fassung sieht Schutzradien von nun nur noch 10 km statt bisher 15 km um D-VOR Anlagen vor.

Wir fragen den Senat:

1. Für welche im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windenergiestandorte bestehen luftfahrtrechtliche Bedenken (§18a LuftVG/ Funkfeuer D-VOR Bremen) des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) auf Basis von Gutachten der privaten Deutschen Flugsicherung (DFS)? Ist die Genehmigung dadurch gefährdet?
2. Für welche im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Windenergiestandorte ist eine Genehmigung in einer angemessenen Frist nicht möglich, weil abschließende Stellungnahmen von Seiten des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung verweigert werden?

3. Sind auch Flächen betroffen, die sich im Eigentum der Wirtschaftsförderung Bremen (WfB) befinden und für die Windenergienutzung temporär zur Verfügung gestellt werden sollen (Gewerbepark Hansalinie BA 4) sowie stadteigene Flächen (Stadtwaldsee)?
4. Hat die obere Luftfahrtbehörde des Landes Bremen einen Ermessensspielraum bei der Bewertung von Stellungnahmen des BAF?
5. Hat die obere Luftfahrtbehörde des Landes Bremen Gespräche mit dem BAF/der DFS zur Lösung der luftfahrtrechtlichen Problemstellungen für die noch nicht realisierten Bremer Windenergieanlagenstandorte geführt? Wenn ja, was waren die Ergebnisse dieser Gespräche? Wenn nein: (Für wann) sind solche Gespräche geplant?
6. Wie lange dauern aktuell die notwendigen Stellungnahmen des BAF im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren und welche Fristen hat das BAF für diese Stellungnahmen?
7. Wie bewertet der Senat, dass das BAF sich bei seinen Stellungnahmen auf das ICAO-Dokument 15 in Verbindung mit ICAO Annex 4 beruft?

Dr. Anne Schierenbeck, Dr. Maïke Schaefer
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN